

Rechtsstellung und Leitung

§7

(1) Das Institut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es wendet Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

(2) Das Institut ist dem Minister für Materialwirtschaft unterstellt.

(3) Der Sitz des Instituts ist Berlin.

§ 8

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er trifft in wichtigen Fragen Entscheidungen auf Grund von kollektiven Beratungen mit Mitarbeitern des Instituts. Er ist dem Minister für Materialwirtschaft rechenschaftspflichtig.

(3) In seiner Abwesenheit wird der Direktor durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(4) Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird vom Direktor des Instituts festgelegt.

§9

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Instituts oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Instituts durch den Direktor oder den Stellvertreter des Direktors bevollmächtigt werden.

§10

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Materialwirtschaft berufen und aberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und alle anderen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingestellt.

§11

(1) Die Finanzierung des Instituts erfolgt

- a) aus Erlösen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- b) aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Aufstellung und Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Instituts erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§12

Die Organisation der Arbeit des Instituts wird in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird vom Direktor des Instituts nach Bestätigung durch den Minister für Materialwirtschaft erlassen.

§13

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten während und nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses verpflichtet.

§14

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft,

Berlin, den 6. Februar 1967

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

Neumann